

Übersicht über die Zuschussprogramme, Fonds etc. wegen Coronapandemie der Landesregierung

April 2020

Nr.	Regelung/Fonds o.ä.	Empfänger	Inhalt	Höhe in T€
1.	Bonuszahlungen für Pflegekräfte	Pflegekräfte	Einmaliger Zuschuss in Höhe von 1.500,0 T€/Person Leistungen anderer Stellen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen	40.000,0 T€
2.	Fonds zur Abdeckung sozialer Härten (Richtlinie in Endabstimmung)	Kreise und kreisfreie Städte zur Weiterleitung an Vereine, Verbände und sonstige rechtsfähige Organisationen, die Träger ehrenamtlicher oder hauptamtlicher Hilfsdienste sind	Aus den Mitteln dieses Fonds können die erforderlichen Ausgaben für die Sicherstellung der Lebensmittelversorgung (auch außerhalb von Tafeln) oder für die Unterstützung bei sozialen Härtefällen und zur Milderung menschlicher Notlagen geleistet werden.	3.000,0 T€
3.	An örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Kompensation von Einnahme-Ausfällen in den Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege aufgrund der Corona-Pandemie	Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe	Kompensation des Ausfalls der Einnahmen durch die Eltern-Beiträge für Kita und Tagespflege für zwei Monate	50.000,0 T€
4.	Zur Stärkung der Jugend und Familienbildung (Richtlinie ist in Arbeit)	<ol style="list-style-type: none"> Gemeinnützige Träger der Jugendhilfe Der den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege angeschlossenen und vom Land geförderten Träger der Familienbildung und der sexualpädagogischen Bildung und Beratung 	<ol style="list-style-type: none"> Nicht erstattbare Kosten, die aufgrund der Corona-Pandemie entstehen. Förderfähig sind auch Maßnahmen zur Aufrechterhaltung und Zukunftssicherung von Jugendbildungsangeboten durch digitale Formate Pauschalierte Zuschüsse für die nicht durch Bundesprogramme kompensierbaren Einnahmeausfälle 	1.000,0 T€

Nr.	Regelung/Fonds o.ä.	Empfänger	Inhalt	Höhe in T€
5.	Absicherung von Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern; Anwendung Zuwendungsrecht	Alle Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger	Zuwendungen nach § 23/§ 44 LHO: Ausübung des Ermessens bei der Prüfung, ob der Zuwendungszweck erreicht werden konnte, in Bezug auf das in der jetzigen Situation vorliegende Landesinteresse am Erhalt der Träger in Abgrenzung zum Grundgedanken der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit	Kein finanzieller Mehraufwand
6.	Zuschüsse an Rehabilitationseinrichtungen, die als Entlastungskrankenhäuser gem. § 22 KHG bestimmt wurden	Rehabilitationseinrichtungen	Vorhaltekosten für unbelegte Entlastungsbetten von 50 € pro Bett / Tag	3.500,0 T€
7.	Zuschüsse an Krankenhäuser für Investitionen	Krankenhäuser, vorrangig die Krankenhäuser mit Beatmungskapazitäten	Zuschüsse für Corona-bedingte Investitionen (Geräte, kleine Baumaßnahmen, Interimslösungen)	9.000,0 T€
8.	Corona-Soforthilfeprogramm	Kleine Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) sowie Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe, die <ul style="list-style-type: none"> • wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen oder als Selbstständige tätig sind, • ihre Tätigkeit von einer Betriebsstätte in Schleswig-Hol- 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Soforthilfe wird als nicht rückzahlbarer einmaliger Zuschuss zur Überwindung der existenzbedrohenden Wirtschaftslage gewährt, die durch den von der Weltgesundheitsorganisation am 11.03.2020 als Pandemie eingestufteten Ausbruch von COVID-19 entstanden ist. Je nach Höhe des im Antrag dargelegten Liquiditätsgengpasses beträgt die Soforthilfe:	Zuschüsse aus Bundesmitteln

Nr.	Regelung/Fonds o.ä.	Empfänger	Inhalt	Höhe in T€
9.	Ergänzendes Zuschussprogramm für Unternehmen > 10 bis 50 Beschäftigten (150 Mio.€)	<p>stein oder einem Sitz in Schleswig-Holstein der Geschäftsführung aus ausführen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sind und • ihre Waren und Dienstleistungen bereits vor dem 01.04.2020 am Markt angeboten haben. <p>Unternehmen mit mehr als 10 und bis zu 50 Mitarbeiter/-innen, die als Folge der Coronakrise (auch mittelbar) in eine existenzbedrohliche Wirtschaftslage bzw. in einen Liquiditätsengpass geraten sind.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • bis zu 5 Beschäftigte bis zu 9.000 € • über 5 und bis zu 10 Beschäftigte bis zu 15.000 € <p>Zahl der Beschäftigten in Vollzeitalternativen gezählt</p> <p>Je nach Höhe des geltend gemachten Liquiditätsengpasses bis zu einer Höhe von 30.000 € pro Unternehmen.</p> <p>Der Zuschuss wird nur gewährt, wenn nachgewiesen wird, dass die zu erwartenden Einnahmen (Verluste) und die schon vorhandene betriebliche Liquidität nicht ausreichend sind, um die zukünftigen Betriebsausgaben zu decken. Anlagevermögen ist dagegen nicht zu berücksichtigen, da es nicht kurzfristig zur Verfügung steht und eine Liquidierung zur Zerschlagung der wesentlichen Betriebsgrundlagen führen würde.</p>	150.000,0 T€
10.	Mittelstandssicherungsfonds	Hotel-, Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe, die unmittelbar im Sinne der LVO über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in	<ul style="list-style-type: none"> • Darlehen ab 15.000 Euro bis 750.000 Euro (max. 25 % vom Umsatz des Jahres 2019). • Zinssatz: Zinslos für die ersten fünf Jahre. 	300.000,0 T€

Nr.	Regelung/Fonds o.ä.	Empfänger	Inhalt	Höhe in T€
		<p>Schleswig-Holstein vom 23.03.2020 durch staatliche Verordnung im Zuge der Corona-Krise in einen Liquiditätsengpass geraten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betreiber von Beherbergungsstätten, Campingplätzen, Wohnmobilstellplätzen, Yacht- und Sportboothäfen, soweit sie als Beherbergungsbetrieb agieren. • Gewerbliche Vermieter von Ferienwohnungen und -häusern und vergleichbaren Angeboten, welche zu touristischen Zwecken beherbergen (Gewerbeschein). • Einrichtungen zur Beherbergung von Kindern und Jugendlichen wie insbesondere Jugendfreizeiteinrichtungen, Jugendbildungseinrichtungen, Jugendherbergen, Schullandheime, Ferienlager und Jugendzeltlager. • Gaststätten im Sinne § 1 Gaststättengesetz • Hauptwerbsbetriebe (kein Nebenerwerb). • Betriebsstätten in Schleswig-Holstein. <p>Rechtlich eigenständige Betriebsstätten / Betreibergesellschaften in SH getrennt voneinander</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Laufzeit: Fünf Jahre mit anschließender optionaler Anschlussfinanzierung für weitere sieben Jahre (Gesamtlaufzeit zwölf Jahre). • Eine mögliche Anschlussfinanzierung erfolgt zu den dann geltenden Konditionen. • Tilgungsfrei für zwei Jahre, anschließend monatliche Tilgung mit zehnjährigem Tilgungsprofil. Hausbank muss sich mit einem zusätzlichen Darlehen in Höhe von 10 % (Basis Förderdarlehen der IB.SH) an der Finanzierung mit mind. gleicher Laufzeit, zwei tilgungsfreien Jahren und zehnjährigem Tilgungsprofil beteiligen. Bei Darlehensbeträgen bis 50.000 Euro kann die Beteiligung auch durch die Bereitstellung von kurzfristigen Betriebsmittelkrediten erfolgen. Das Darlehen der Hausbank kann besichert werden und ist marktüblich zu verzinsen. 	

Übersicht über die Zuschussprogramme, Fonds etc. wegen Coronapandemie der Landesregierung

April 2020

Nr.	Regelung/Fonds o.ä.	Empfänger	Inhalt	Höhe in T€
11.	Richtlinie des MBWK zur Gewährung von Zuwendungen als Soforthilfe bei Einnahmeausfällen aufgrund der Corona-Pandemie für Kultur- und Weiterbildungseinrichtungen sowie Einrichtungen der Minderheiten und Volksgruppen im Land Schleswig-Holstein (Soforthilfe Kultur) vom 08. April 2020	Gemeinnützige Kultur- und Weiterbildungseinrichtungen und Einrichtungen der Minderheiten und Volksgruppen	Einmalige Zuwendungen als Soforthilfe bei Einnahmeausfällen aufgrund der Corona-Pandemie zur Abwendung einer existenzgefährdenden wirtschaftlichen Situation	Bis zu 25.000,0 T€
12.	Richtlinie des MBWK zur Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung von Digitalisierungsmaßnahmen in Kulturreichtungen (in Vorbereitung) (KV 81/2020 Ziffer 3.5)	Nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete oder gemeinnützige juristische Personen aus der kulturellen Infrastruktur mit Sitz in Schleswig-Holstein	Projekte aus den Bereichen digitale Kunst- und Kulturvermittlung, digitale Kunst sowie Erwachsenenbildung, die durch den Einsatz von Soft- oder Hardware zu einer qualitativen Verbesserung und Ergänzung des Angebotes führen; die Effizienz von Arbeitsabläufen erhöhen, die kulturelle Teilhabe sicherstellen bzw. erweitern sowie die Vernetzung mit anderen Einrichtungen ermöglichen.	Bis zu 5.000,0 T€
13.	Soforthilfe bei Einnahmeausfällen für Sportvereine und Sportverbände (Soforthilfe Sport)	Sportvereine und -verbände, die im LSV organisiert sind sowie der LSV in Hinblick auf das Sport- und Bildungszentrum in Malente.	Höhe der Soforthilfe (jedoch jeweils maximal bis zur Höhe des dargelegten Liquiditätsengpasses):	12.500,0 T€

Nr.	Regelung/Fonds o.ä.	Empfänger	Inhalt	Höhe in T€
			<ul style="list-style-type: none"> ○ <u>Sportvereine: 15</u> Euro pro Mitglied als Einmalzahlung ○ <u>Verbände</u> als Einmalzahlung wie folgt: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sportverbände bis 2.000 Mitglieder: bis zu 2.500,-€ ▪ Sportverbände bis 5.000 Mitglieder: bis zu 5.000,-€ ▪ Sportverbände bis 15.000 Mitglieder: bis zu 10.000,-€ ▪ Sportverbände bis 50.000 Mitglieder: bis zu 15.000,-€ ▪ Sportverbände bis 75.000 Mitglieder: bis zu 20.000,-€ ▪ Sportverbände über 75.000 Mitglieder: bis zu 25.000,-€ ○ Sportverbänden, die eine <u>überregional bedeutung/Sportschule</u> betreiben wird – ebenso 	

Nr.	Regelung/Fonds o.ä.	Empfänger	Inhalt	Höhe in T€
14.	Zuschussprogramm zur Stärkung der Digitalisierung an staatlichen Hochschulen (KV 81/2020 Ziffer 3.6)	Staatliche Hochschulen (inklusive Stiftungsuniversität Lübeck)	<p>wie dem LSV für das Sport- und Bildungszentrum Malente - einmalig eine Zahlung in Höhe von jeweils bis zu 150.000 € zur Abdeckung von Betriebskostendefiziten für den Zeitraum von 3 Monaten gewährt.</p> <p>Einmalige Bereitstellung der Finanzmittel zur Bewältigung negativer Folgewirkungen der pandemiebedingten Einschränkungen im Hochschulbetrieb</p>	Bis zu 5.0000, T€
15.	Zuschüsse an Einrichtungen Natur- und Umweltschutz sowie nachhaltige Entwicklung und Tierparks	<ul style="list-style-type: none"> - Natur- und Umweltschutz: gem. § 40 Landesnaturschutzgesetz anerkannte Naturschutzverbände sowie Vereine und Verbände, sofern sie gem. ihrer Satzung überwiegend und nicht nur vorübergehend die Ziele des Natur- und Umweltschutzes fördern - Akteure, die als Bildungspartner für Nachhaltigkeit, Bildungseinrichtung für Nachhaltigkeit oder Bildungszentrum für Nachhaltigkeit im Rahmen der 	<p>Die Soforthilfe für Einrichtungen des Natur- und Umweltschutzes, der nachhaltigen Entwicklung sowie von Tierparks wird als nicht rückzahlbarer einmaliger Zuschuss zur Überwindung der existenzbedrohenden Lage für Einnahmeausfälle und sonstige finanziellen Einbußen gewährt, die durch die Coronapandemie seit dem 11. März 2020 bis zum Antragsmonat sowie in den beiden Folgemonaten (Förderung des Liquiditätsengpasses für max. 3 Monate) entstanden sind.</p>	5.000,0 T€

Nr.	Regelung/Fonds o.ä.	Empfänger	Inhalt	Höhe in T€
		<p>NUN-Zertifizierung („Nord-deutsch und Nachhaltig“) zertifiziert sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> - gem. Richtlinie 1999/22/EG des Rates über die Haltung von Wildtieren in Zoos (EU-Zoorichtlinie – Abl. L 94 vom 9.4.1999, S. 24-26) zertifizierte Tierparks 		
16.	Erstattung von Elternbeiträgen für schulische Ganztags- und Betreuungsangebote	Träger der offenen Ganztagsbetreuung	Ausgleich der weggefallenen Elternbeiträge aufgrund des Betretungsverbot	20.000,0 T€
17.	Zuschuss für Investitionen	UKSH	für die Ergänzungsbeschaffungen zur Erhöhung der Kapazitäten von Intensivbetten mit Beatmungskapazitäten	5.500,0 T€
18.	Zuschuss an das Studentenwerk SH zur Aufstockung des Härtefallfonds des Studentenwerks SH	Studentenwerk SH	Einmaliger Zuschuss zur Aufstockung des bestehenden Darlehensfonds	100,0 T€
19.	Förderung von Film und Medien	Filmförderung Hamburg Schleswig-Holstein (FFHSH)	Erhöhung der institutionellen Förderung	850,0 T€
20.	Landesmittel zur Stärkung des Fonds KulturhilfeSH des Landes Kulturverbandes SH (KV 81/2020 Ziffer 3.2)	Künstler/innen über den Landeskulturverband für den Kulturhilfefonds	Einmaliger Zuschuss für Künstler/innen in Höhe von je 500 € im Rahmen eines Projektes	Bis zu 2.000,0 T€